

Vorbereitung, Aufbau, Betreiben und Abbau von Baustelleneinrichtungen

§ 2

(1) Die Baustelleneinrichtung ist der zur Durchführung von Investitionsvorhaben zeitweilig benötigte Komplex von

- Produktionsstätten für Hilfs- und Nebenprozesse,
- Lagereinrichtungen,
- Betreuungseinrichtungen für die Werk tätigen auf Baustellen,
- Einrichtungen für die Leitung des Investitionsvorhabens und
- Straßen, Gleisen sowie Nachrichten-, Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüssen innerhalb des Baugeländes bis zu den einzelnen Objekten.

Ihr Umfang ist abhängig von dem Liefer- und Leistungsumfang, der zeitlichen Reihung der Einzelmaßnahmen und den Bauperioden, der Konstruktion und der Technologie der Bau- und Montagearbeiten sowie den örtlichen Gegebenheiten.

(2) Als Baustelleneinrichtung sind zu verwenden:

1. Objekte des Investitionsvorhabens, die zeitweilig für die Baustelleneinrichtung genutzt und danach dem geplanten Verwendungszweck zugeführt werden;
2. vorhandene Grundmittel der Investitionsauftraggeber bzw. anderer Betriebe oder Einrichtungen bzw. Objekte anderer Investitionsvorhaben im Territorium, die für die Realisierung des Investitionsvorhabens mitgenutzt bzw. nachgenutzt werden;
3. Grundmittel der Auftragnehmer für Baustelleneinrichtungen; das sind bewegliche Grundmittel, die für den Einsatz als Baustelleneinrichtung vorgesehen sind und bei mehreren Investitionsvorhaben eingesetzt werden können. Sie sind einzusetzen, wenn keine Objekte bzw. Grundmittel gemäß Ziffern 1 und 2 genutzt werden können;
4. Gebäude, bauliche Anlagen und Ausrüstungen, die ausschließlich für die Realisierung des Investitionsvorhabens verwendet werden und bei denen keine Weiterverwendung nach Übergabe des Investitionsvorhabens an den Investitionsauftraggeber möglich ist. Die Planung erfolgt als Bestandteil des Investitionsvorhabens innerhalb des Investitionsvolumens.

Der Investitionsauftraggeber hat bei der Vorbereitung der Investitionen zu klären, welche Objekte gemäß Ziffern 1 und 2 als Baustelleneinrichtung genutzt werden können.

(3) Zur Senkung des Aufwandes und zur Erhöhung der Effektivität der Baustelleneinrichtung sind bei der Vorbereitung der Baustelleneinrichtung folgende Prinzipien zu berücksichtigen:

- jede Baustelleneinrichtung ist komplex vorzubereiten;
- durch Variantenvergleiche ist die volkswirtschaftlich günstigste Lösung zu ermitteln;
- der Umfang der ausschließlich für die Baustelleneinrichtung zu errichtenden Gebäude, baulichen Anlagen und Ausrüstungen ist so gering wie möglich zu halten durch
 - Vorziehen geeigneter Objekte des Investitionsvorhabens,
 - Nutzung vorhandener Grundmittel des Investitionsauftraggebers und der Auftragnehmer sowie
 - Nutzung vorhandener Einrichtungen im Territorium, insbesondere zur Betreuung der für das Vorhaben eingesetzten Arbeitskräfte;
- es sind solche Konstruktionen und Technologien zu wählen, die eine weitgehende Vorfertigung bzw. Vormontage im Herstellerbetrieb ermöglichen.

Dabei sind die ständige Verbesserung der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen, eine hohe Ordnung und Disziplin sowie die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Arbeitsschutz, Schutzgüter und Landeskultur zu gewährleisten.

§ 3

(1) Die Vorbereitung der Baustelleneinrichtung ist Bestandteil der Vorbereitung für das gesamte Investitionsvorhaben. Inhalt und Umfang der Vorbereitungsunterlagen für die Baustelleneinrichtung werden in Abhängigkeit von der Spezifik und Größe des Investitionsvorhabens in Abstimmung mit dem Generalauftragnehmer bzw. den Hauptauftragnehmern vom Investitionsauftraggeber bestimmt.

(2) Die Unterlagen zur Investitionsentscheidung müssen für die Baustelleneinrichtung folgende Aussage enthalten:

- kurze Begründung der auf Grund von Variantenuntersuchungen vorgeschlagenen ökonomischen, technologischen und baulichen Lösung für die
 - zentrale Baustelleneinrichtung und
 - objektgebundene Baustelleneinrichtung;
- Grob-Baustelleneinrichtungsplan mit Flächennachweis und Angaben über verkehrstechnische Erschließung und Versorgungsnetze einschließlich Medien und deren Grobmengen;
- Vorschläge zur Vor-, Mit- und Nachnutzung von Grundmitteln der Investitionsauftraggeber und Auftragnehmer sowie des Territoriums als Baustelleneinrichtung;
- zeitliche Vorstellungen zum Aufbau und Einsatz der Baustelleneinrichtung;
- Angaben über die Anzahl der durchschnittlich eingesetzten Arbeitskräfte auf der Baustelle nach Jahren und über deren Unterbringung und Betreuung;
- Angaben über benötigte Lagerflächen;
- Angaben über den Bedarf spezieller Großmaschinen und -geräte sowie Ersatzteil- und Instandhaltungsservice;
- Objektliste für die Baustelleneinrichtung mit voraussichtlichem Wertumfang unter Ausweis der Anteile Bau, Ausrüstung und Sonstiges;
- Einhaltung der Aufwandsnormative.

(3) Die Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung muß für die Baustelleneinrichtung folgende Aussagen enthalten:

- Nachweis der ökonomisch, technologisch und baulich günstigsten Lösung der Baustelleneinrichtung sowie der Einhaltung bzw. Unterbietung der Aufwandsnormative;
- Aufgliederung der Baustelleneinrichtung gemäß § 2 Abs. 2;
- Liste der Hauptauftragnehmer für Transport, Versorgung und Betreuung;
- Nachweis der Unterbringung und der Versorgung der auf der Baustelle beschäftigten Werk tätigen;
- Ablaufplan für den Aufbau, die Inbetriebnahme, den Abbau bzw. die Weiterverwendung der Objekte der Baustelleneinrichtung sowie Umfang der zeitweilig zu nutzenden Objekte, Grundmittel und Einrichtungen;
- Baustelleneinrichtungsplan, erforderlichenfalls unterteilt nach bestimmten Zeitabschnitten oder Bauzuständen, mit Flächenausweis sowie Festlegungen über die verkehrstechnische Erschließung und die Versorgungsnetze einschließlich der Medien und deren Mengen;
- Angaben zur Organisation und Leitung der Baustelle.

§ 4

(1) Für die Vorbereitung, den Aufbau, das Betreiben und den Abbau von Baustelleneinrichtungen sind Aufwandsnormative anzuwenden.

(2) Die Aufwandsnormative sind die obere Begrenzung des Aufwandes und der Bauzeit sowie für die in Anspruch zu nehmende Fläche der Baustelleneinrichtung.

(3) Aufwandsnormative für Baustelleneinrichtungen sind in Verantwortung der Ministerien zu erarbeiten, zu deren Bereich die Generalauftragnehmer gehören, und von den zuständigen Ministern gemeinsam mit dem Minister für Bauwesen herauszugeben. Ihre Verbindlichkeitserklärung ist in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen und der jeweils zuständigen Ministerien zu veröffentlichen.